

HAUSORDNUNG



1. GÜLTIGKEIT DER HAUSORDNUNG

Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Version gilt für das gesamte Arenagelände, d.h. die Halle Arena, das Glashaus, das Badeschiff und die Escobar, einschließlich aller Zuwege und Freiflächen (nachfolgend „Arena Berlin Gelände“). Alle Nutzer und deren Mitarbeiter, Besucher und Beschäftigten sowie alle sonstigen Personen (nachfolgend „Besucher“) bestätigen mit dem Betreten des Arena Berlin Geländes die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Hausordnung als für sie verbindlich. Die Hausordnung gilt für jeden, der sich - egal aus welchem Grund - auf dem Arena Berlin Gelände aufhält.

2. ZIEL DER HAUSORDNUNG IST

- Die Gefährdung und Schädigung von Personen und Sachen zu verhindern.
- Einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten.
- Die Anlage vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen.

3. HAUSRECHT

Die Arena Betriebs GmbH (nachfolgend „Betreiber“) übt das Hausrecht auf dem gesamten Arena Berlin Gelände aus. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und/oder dem vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

4. AUSSCHLUSS

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Hausordnung oder gesetzlicher Vorschriften kann zu einem sofortigen Verweis von dem Arena Berlin Gelände, einem Ausschluss von der Veranstaltung ohne Entschädigung für eine etwaig gelöste Eintrittskarte oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

5. ZUTRITT UND AUFENTHALT VON BESUCHERN ZU EINER VERANSTALTUNG

Der Ordnungsdienst darf Personen dahingehend überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Ziffer 7 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst ist dabei auch berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn eine berechtigte Annahme dafür vorliegt, dass verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 7 mitgeführt werden oder dass gegen die betreffende Person ein Hausverbot ausgesprochen wurde.

6. VERWEIGERUNG DES ZUTRITTS

Besuchern, die

- Die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
- Die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen,
- Erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- Erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung Gewalttaten bereit sind,
- Erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
- Verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 7 mit sich führen,

wird der Zutritt zur Anlage verweigert oder diese werden des Hauses verwiesen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.

7. JUGENDSCHUTZ UND ALTERGRENZEN

Es gilt das Jugendschutzgesetz. Der Ordnungsdienst ist angewiesen die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu überwachen und zu kontrollieren. Bei Konzerten wird Jugendlichen unter 16 Jahren nur mit einer erwachsenen Begleitperson im Sinne des Jugendschutzgesetzes Berlin Zutritt zum Areal gewährt.

8. AUF DER ANLAGE IST VERBOTEN:

- Das Mitbringen von Waffen jeder Art;
- Gegenstände, die als Waffen oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- Das Mitbringen von jeglicher Art von pyrotechnischem Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, Konfetti etc.;
- Jegliche Art von politischer Propaganda oder Handlungen, sowie die Äußerung, Verwendung oder Verbreitung von rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen radikalen Parolen, Gesten, Emblemen oder Symbolen;
- das Mitführen von Tieren mit Ausnahme von Blindenhunden;
- Das Mitführen von Getränkedosen sowie jeder Art von Glasbehältern und -flaschen;
- Das Mitführen von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG);
- Das Entzünden von offenem Feuer;
- mit Gegenständen jeder Art zu werfen oder Flüssigkeiten jeder Art zu verschütten;
- Die Verrichtung der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten;
- Das Betreten von Bereichen, die für Besucher als nicht zugelassen gekennzeichnet sind;
- Sperrige und gefährliche Gegenstände mitzuführen;
- Bauliche und sonstige Anlagen zu beseitigen, zu übersteigen oder zu erklettern;

- Bauliche und sonstige Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder mit Graffiti zu besprühen;
- Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
- Foto-, Video- und Tonaufnahmen ohne Genehmigung des Veranstalters zu machen.

9. MERCHANDISE, SPEISEN UND GETRÄNKE

Dem Betreiber obliegt das alleinige Recht, in der Anlage Merchandise-Artikel, Speisen und Getränke sowie Waren jeder Art zu verkaufen, unentgeltlich zu verteilen oder dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

10. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

Technische Einrichtungen dürfen nur vom autorisierten Personal der ARENA bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an die energiegebundenen Versorgungsleitungen, das Daten- und Mediennetz und die Hängepunkte.

Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten der ARENA sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde muss jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

11. VERÄNDERUNGEN, EINBAUTEN

Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Es ist dem Mieter nicht gestattet bauliche Anlagen, Wände, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben etc.. Der Fußboden ist pfleglich zu behandeln. Von der ARENA zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand wie bei der Mietübergabe zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig seitens des Mieters.

12. BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN

Der Mieter ist insbesondere für die Einhaltung der ihn betreffenden aktuell gültigen Bestimmungen der Betriebsvorschriften der VStättVO Berlin voll verantwortlich. Zur Ausschmückung von Veranstaltungen dürfen lediglich schwer entflammare Gegenstände nach DIN 4102 (Zertifikat erforderlich) verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die ARENA besteht grundsätzlich darauf, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwer-Entflammbarkeit von Gegenständen der ARENA vorlegt. Ausnahmen hiervon können auf Antrag durch die verantwortlichen Behörden (Bauaufsicht, Feuerwehr, Landesamt für Arbeitsschutz) erteilt werden. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen

Alle Auflagen und Vorschriften bzgl. Bauaufsicht, Fluchtwege, Feuerlöschwesens, Brandschutz und des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

13. DURCHSETZUNG DER HAUSORDNUNG

Der Betreiber und der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

14. HAFTUNG

Das Betreten des Arena Berlin Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber nicht. Die Haftung des Betreibers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. der Veranstalter, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Haftung des Betreibers oder des jeweiligen Veranstalters ist außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt. Der Betreiber haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem schuldhaften und nachgewiesenen Verhalten seines Personals beruht. Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Betreiber haftet nicht für Hör- und Gesundheitsschäden, geeignete Schutzmaßnahmen muss jeder Besucher selber ergreifen. Unfälle oder Schäden sind dem Betreiber oder dem Ordnungsdienst unverzüglich anzuzeigen.

15. PARKEN

Fahrzeuge können auf den öffentlichen Parkplätzen in der Umgebung abgestellt werden. Die Inhaberin des Hausrechts übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge. Auf dem Arena Berlin Gelände herrscht ein Parkverbot, daher empfehlen wir die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Das Befahren des Arena Berlin Geländes zum Be- und Entladen bedarf der Genehmigung des Arena Berlin Managements.

16. SONSTIGES

Diese Hausordnung tritt mit dem Erscheinungstag in Kraft und kann vom Betreiber jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Version dieser Hausordnung ersetzt jede ältere Version und setzt jene damit außer Kraft.